

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1893)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

Franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Der katholische Katechismus vor dem französischen Staatsrat.

(Schluß.)

Was die Regierung anbetrifft, so hat sie bereits im Eingang der ministeriellen Depesche vom 28. Jan., welche der gegenwärtige Rekurs Ihrer Jurisdiktion vorlegt, auf jene Einwendung geantwortet: „Seit einigen Jahren“, so schreibt der Siegelbewahrer, „sind in einer gewissen Anzahl von Diözesen den Katechismen Zusätze beigelegt worden, welche ihren Charakter vollständig alterirt haben. Diese Zusätze hatten die Wirkung, die Katechismen in politische Handbücher umzuwandeln und einigen derselben einen wahrhaft polemischen Charakter zu geben. Dieses zur Erklärung, warum die Regierung, welche diese Einmischungen in das weltliche Gebiet und diese Zensuren unsrer Gesetze zurückweisen muß, nur die Katechismen von Rennes, von Sées, von Luçon, von Grenoble und von S. Jean de Maurienne vor den Staatsrat bringt. Wenn der Entscheid, der bezüglich derselben gefaßt wird, präzise Regeln und Bestimmungen aufstellen wird, so werden, dessen ist die Regierung überzeugt, sämtliche Prälaten aus Achtung der Gesetzlichkeit freiwillig die als Mißbrauch erklärten Stellen unterdrücken.“

Sie haben gesehen, wie die Bischöfe von Grenoble, von S. Jean de Maurienne und von Sées, ohne Ihren Entscheid abzuwarten, die angeschuldigten Stellen ihrer Diözesan-Katechismen unterdrückt haben. Deshalb hat der Kultusminister seinen Rekurs zurückgezogen. Bezüglich des Erzbischofs von Rennes und des Bischofs von Luçon beehren wir uns, Ihnen beigelegten Dekretsentwurf zu unterbreiten:

Im Namen des französischen Volkes, der Präsident der Republik, auf den Bericht des Ministers des Innern, des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und der Künste:

In Betracht der Depesche vom 28. Jan. 1892, in welcher der Siegelbewahrer, der Minister des Kultus und der Justiz vorschlagen, die von Seite des Erzbischofs von Rennes und des Bischofs von Luçon in ihre Katechismen aufgenommenen Zusätze betreffend die Wahlpflicht, die Schulgesetzgebung, die Zivilehe und das Konkordat als Mißbrauch zu erklären;

In Betracht der beiden Supplemente zum Katechismus von Rennes, betitelt: die Pflichten der Eltern bezüglich der Erziehung der Kinder und die Pflichten der Christen als Bürger, wo es besonders heißt, es dürfen die Eltern

ihre Kinder nicht in schlechte Schulen schicken und es ist eine Sünde, bei Wahlen schlecht zu stimmen;

In Betracht der sechs letzten §§ des Artikels 7 der XVI. Lektion (von der Autorität der Kirche) des Diözesan-Katechismus von Luçon, betreffend die Institution der Bischöfe und Pfarrer, sowie die Definition der kirchlichen Zirkumscriptionen und in Betracht des Artikels 4 der XXVI. Lektion, welche die einfache Zivilehe ungültig, sündhaft und ärgerlich-erweckend heißt;

Erwägend, daß es in dem öffentlichen Rechte Frankreichs als ein fundamentaler Grundsatz gilt und daß es sich namentlich aus Art. I der Konvention vom 26. Messidor des Jahres IX und dem Dekret vom 28. Februar 1810 ergibt, daß die Kirche und ihre Diener einzig über die geistlichen, nicht aber über die weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten eine Vollmacht besitzen;

Erwägend, daß der Erzbischof von Rennes und der Bischof von Luçon in ihre Diözesan-Katechismen Artikel aufgenommen haben, die sich beziehen theils auf die Pflichten des Wählers, theils auf die Laienschulen, theils auf die Zivilehe und daß sie also den Gläubigen ihrer Diözesen in betreff ihrer weltlichen oder bürgerlichen Pflichten eine Verhaltensregel unter religiöser Verbindlichkeit vorschreiben wollen; daß außerdem der Bischof von Luçon durch die Erklärung, daß die Ehe ohne den sakramentalen Charakter keine wahre Ehe, sondern eine sündhafte und skandalöse Verbindung sei, sich eines injuriösen Angriffes gegen eine bürgerliche Staats-Institution schuldig gemacht habe;

Erwägend, daß der Bischof von Luçon in seinem Katechismus über die Institution und Auscheidung (Repartition) des kirchlichen Personals einen Unterricht erteilt habe, welcher die Gläubigen über die bezüglichen Aufgaben der bürgerlichen und kirchlichen Autorität, wie sie aus der Konkordats-Gesetzgebung folgen, in Irrthum führen muß;

Erwägend, daß diese Thatsachen die im Art. VI des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X vorgesehene Fälle eines Amtsmißbrauchs (abus) betreffen und daß deshalb die Unterdrückung der verschiedenen angeführten Artikel ausgesprochen werden muß,

erklärt der Staatsrat:

Art. I. In den folgenden Artikeln der Katechismen der Diözesen von Rennes und Luçon findet sich ein abus:

1. Die beiden Supplemente vom 12. Sept. 1891 im Katechismus von Rennes;
2. Die sechs letzten §§ des Art. VII der XVI. Lektion und des Art. 4 der XXVI. Lektion des Katechismus von Luçon.

Art. II. Obgenannte Stellen sind und bleiben unterdrückt.

Art. III. Der Siegelbewahrer, der Justiz- und Kultusminister sind mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Genehmigt. Fontainebleau, 10. August 1892.

Carnot.

Der Peterspfennig.

(Eingefandt.)

Die „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“ bringen im neuesten Hefte eine wirklich sehr zeitgemäße, vortreffliche „historisch-politische Betrachtung und Mahnung“, der wir nachstehendes beherzigenswerthes Schlußwort entnehmen:

„Die Zeit ist vorüber, in welcher Staatsmänner und Könige ihre Völker zu Hühnern führten, als zu dem, was das „Staatsinteresse“ erheischt.

Unsre Regierungen legen uns keine Steuern für den hl. Vater auf. Aber muß es nicht unser Herz und unser Verstand thun? Ist es nicht unsere Pflicht, dem hl. Vater die Mittel zur Regierung der Kirche zu gewähren?

„Gib dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist!“ Erwäge wohl: Bist du etwa in dem, „was Gottes ist“, gegenüber dem, „was des Kaisers ist“, zurück?

Betrachtet man das, was der Staat für unsere Steuern leistet, im Verhältnisse zu dem, was die Kirche uns bietet, so überwiegt ja sofort schon wegen des Zweckes die Kirche den Staat weitaus.

Welcher gute Staatsbürger wird nicht in der Not alles opfern, um das Vaterland zu retten? Wir haben in Zeiten der Not in allen Ländern die heldenmütigsten Beispiele von Opfern für die Freiheit des Vaterlandes gesehen.

Die Staaten gehen mehr und mehr dazu über, die Steuerkraft für die Staatsaufgaben den Staatsbürgern durch Selbsteinschätzung (Selbsttaxation) zu überantworten.

Die Kirche besitzt zwar kein durchführbares Besteuerungsrecht, mit dem sie eine Selbsteinschätzung erzwingen könnte. Aber sie hat als Rechtstitel für ihre Steuerforderung — unsern Glauben und unsere Liebe; sie hat als Finanzminister, der das Budget aufstellt, — unsere Begeisterung für ihre große, heilige Sache; sie hat als Parlament, welches die Steuer beschließt, — unsere Einsicht für die großen, stets wachsenden Kulturaufgaben der Kirche, und als Steuer-Exekutor hat sie — unsere Gewissen!

Diesem Steuer-Exekutor legen wir die einfache Frage vor: Steuerst du, wie dem Staate, der für dein irdisches Wohl sorgt, auch der Kirche, die für dein ewiges Heil wirkt?

Drum — bei der Ausfüllung des Steuerbogens richte deine Gedanken auch nach Rom. Hier ist wahrhaft eine Steuerpflicht zu erfüllen!“



Soziales.

„Recht auf Arbeit“

I.

Rechtsfrage.

1. Jeder Mensch hat dem Mitmenschen gegenüber das Recht zu leben, in dem negativen Sinne nämlich, „daß jedes Menschen Leben gegen alle unbefugten Eingriffe heilig und unverletzlich sein soll.“ (P. Cathrein, Stimmen a. W. L. 1887, S. 349).

2. Jeder Mensch hat dem Mitmenschen gegenüber das Recht auf das Leben (resp. Brot), in dem positiven Sinne nämlich, daß „er im Falle der äußersten Not (in extrema necessitate) das zur Erhaltung des Lebens Notwendige nehmen darf, wo er es findet, weil nach den Absichten des Schöpfers in diesem Falle das Recht des Eigentümers vor dem höhern Rechte weichen muß.“ (ib.)

3. Niemand hat dem Mitmenschen gegenüber das Recht auf das Leben (resp. Brot) in dem Sinne, daß schon eine bloß schwere (gravis) Not ihn berechtigen würde, sich vom Eigentum des Nächsten Etwas anzueignen. „Apud omnes in confesso est, licere in extrema necessitate homini assumere ex illis rebus, quas natura facile suppeditat, quantum requiritur ad illam necessitatem depellendam. — E contrario id etiam certum est, non licere in quacumque gravi necessitate aliorum bona invadere. Nam si id liceret, via aperiretur innumeris furtis cum communi damno et periculo gravi securitatis possessionum perturbandae et hallucinationis inducendae. Ceterum hac in re habetur thesis 36 ab Innoc. XI confixa: «Permissum est furari, non solum in extrema necessitate, sed etiam in gravi.» (P. Lehmkuhl, Theol. mor. I, S. 571.)

4. Jeder Mensch hat gegenüber dem Mitmenschen das Recht, zu arbeiten, in dem negativen Sinne nämlich, daß er ein Recht hat, zu arbeiten, wenn er Arbeit findet, daß er ein Recht hat auf Kunden, welche zu ihm kommen wollen; „d. h. ich begehe ein Unrecht, wenn ich gewaltsamer- oder trüglicherweise Jemand seine Kunden abwendig mache, oder wenn ich ihn hindere an der Arbeit, die er zu verrichten Gelegenheit hat und verrichten will.“ (P. Lehmkuhl, St. a. W. L. 1884, S. 123.)

5. Niemand hat gegenüber dem Mitmenschen das Recht auf Arbeit, d. h. ein Recht, welchem für den einen die Rechtspflicht entspräche, dem andern Arbeit zu geben. „Daß

irgend Jemand Kunden verschafft werden, daß ihm Arbeit gegeben werde, ist nicht eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, deren Verletzung Ersatzpflicht mit sich brächte." (ib.) Und das aus folgenden Gründen. a. Recht besagt die volle, ausschließliche Herrschaft über eine Sache. Nun aber hat ein Arbeiter eine solche Herrschaft wohl über seine eigene Arbeit, nicht aber über die Arbeit, die er erst fordert. Es nützt da Nichts, zu sagen: Der Arbeiter will sein Recht. Allerdings, was sein Recht ist, soll er als solches haben; was aber nicht sein Recht ist, soll er als solches nicht haben. b. Auch darum hat der Mensch kein Recht auf Arbeit, weil, wie vorher ausgeführt wurde, der Mensch ein Recht sogar auf das Leben nur insofern hat, als er nur in äußerster Not das zum Leben Notwendige nehmen darf; das Recht auf Arbeit läßt sich in der That keineswegs dem Recht auf das in äußerster Not zum Leben Notwendige gleichstellen, sondern wäre viel ausgedehnter; dies gälte besonders von einem Recht auf „ausreichend lohnende“ Arbeit, wie es die schweizerischen Sozialdemokraten befürworten.

6. Jeder Mensch hat dem Staate gegenüber ein Recht, zu arbeiten, insofern er auch vom Staate nicht unberechtigterweise an seiner Arbeit gehindert werden darf.

7. Jede Zunft hat dem Staate gegenüber ein Recht zur Arbeit, in dem Sinne nämlich, daß der Staat ihr als solcher ein Ausschlußrecht betreffs der Anfertigung und des Verkaufs gewisser Erzeugnisse zusprechen darf; denn darf der Staat zwar das Eigentumsrecht nicht aufheben, so darf er es einschränken, wenn das notwendig ist zur Erhaltung des allgemeinen Wohles. In diesem Sinne spricht P. Kolb nach Janssen von dem Recht zur Arbeit, das im Mittelalter den gewerblichen Arbeitern zuerkannt wurde. (P. Kolb, Konfer. über die soz. Fr., S. 12.) Nur die Zunft durfte dann, gemäß einem solchen positiven, dem Naturrecht nicht widersprechenden Rechte, ihre Erzeugnisse anfertigen und verkaufen; keineswegs aber bedeutete dieses Recht, daß die Stadt selbst der Zunft Arbeit verschaffen mußte, wie das doch der Sinn des dem Naturrecht widersprechenden Rechts auf Arbeit ist.

8. Niemand hat dem Staate gegenüber ein Recht auf Arbeit in dem Sinne, daß der Staat die Rechtspflicht hätte, irgend einem Menschen Arbeit zu verschaffen. Nichtsdestoweniger hat der Staat allerdings die Berufspflicht, so viel möglich allen Staatsangehörigen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. „Die Staatsleiter und Gesetzgeber verletzen ihre Pflicht, wenn sie nicht darauf achten, solche wirtschaftliche Verhältnisse anzustreben, in welchen, soweit es geht, Arbeits- und Erwerbsquellen für alle so geöffnet sind, daß mit gutem Willen die Einzelnen ihr genügendes Auskommen haben; allein ist es auch ein Verlethen und ein Verlethen der Aufgaben der öffentlichen Gewalt, eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit ist es noch nicht. Durch Einführung und Benützung der Gewerbefreiheit, sei es durch Konkurrenz unter den Gewerbetreibenden selbst, sei es durch Erweiterung und Erleichterung der Produktion seitens der Fabrik, konnte mithin nur insofern eine Ungerechtigkeit begangen werden, als es sich etwa um den rechtlichen Besitz eines

Ausschlußrechtes betreffs der Anfertigung und des Verkaufes gewisser Erzeugnisse handelte. Doch ein solches Ausschlußrecht, welches zur Zeit der mittelalterlichen Zünfte bestand, war längst durchbrochen, nicht immer ohne Schuld der Zünfte selbst. . . . Wenn daher die Niederreißung aller Schranken, wenn das Hineindringen der Fabrik in die Arbeitsphäre des Handwerkes, wenn das Aufsaugen des Kleinbetriebs durch die Großindustrie noch so sehr ein grober und bedauernswerter politischer und wirtschaftlicher Fehler war: eine Ungerechtigkeit im strengen Sinne des Wortes liegt an sich darin nicht vor, wohl aber die Pflicht, den verderblichen Gang der Dinge zu hemmen und durch weise gesetzliche Vorschriften rückläufig zu machen, soweit es ohne wirkliche Ungerechtigkeit und ohne Schädigung höhern allgemeinen Wohles geschehen kann.“ (P. Lehmkuhl, St. a. M. L. 1884, S. 123.)

Aus allem Obigen ergibt sich: weil es wirklich kein Recht auf Arbeit gibt, so hieße es dem Recht selbst ins Gesicht schlagen und dem Unrecht Aufnahme in die Bundesverfassung sichern, wollte man den Gesetzesvorschlag der Schweiz. Sozialdemokraten und zugleich den Hauptsatz desselben unterschreiben: „Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet.“ *)



† Vinzenz Gunzinger, Pfarrer in Dbergsögen.

Montag, den 20. Februar, fand in Dbergsögen, im solothurnischen Niederamt, unter sehr zahlreicher Beteiligung des katholischen Volkes der Gemeinde und aus der Umgebung die Beerdigung des Hochw. Herrn Pfarrers Vinzenz Gunzinger statt. 32 Geistliche hatten sich eingefunden, um ihrem allgemein hochgeschätzten und geliebten Mitbruder die letzte Ehre zu erweisen. Noch im besten Mannesalter, im 46. Lebensjahre, hatte Gottes Vorsehung den treuen Priester aus diesem Leben abberufen. In einer langen, leidensvollen Krankheit ist er herangereift für den Himmel.

Vinzenz Gunzinger entstammte einer braven, treu katholischen Familie in Welschenrohr. Er war daselbst geboren am Feste des hl. Vinzenz von Paula, den 19. Juli 1847. Als das jüngste seiner Geschwister betrat er unter freudiger Zustimmung seiner Eltern nach Vollendung der Primarschule die Studienlaufbahn. Im Herbst 1862 trat er in die erste Klasse des Gymnasiums an der Kantonschule in Solothurn ein und durchwanderte hier als fleißiger, braver und lebensfroher Student das ganze Gymnasium und Lyceum. Vinzenz Gunzinger hatte das Glück, an seinem ältern Bruder, der in Solothurn wohnte, einen treuen, väterlich besorgten Mentor zu besitzen. Als die Berufswahl an den Hingeschiedenen herantrat, entschied er sich zur Freude seiner Eltern und Geschwister für den geistlichen Stand. Im Herbst des Jahres 1870 trat er in den

*) Auch der „Arbeiter“ hat sich in letzter Nummer entschieden gegen das „Recht auf Arbeit“ ausgesprochen.

ersten Kurs der Theologie in Solothurn und vollendete hier zwei Jahreskurse. Auch in seinem Berufsstudium war er wegen seines anhaltenden, gewissenhaften Fleißes und Ernstes in der Arbeit und bei seinem freundlichen, frohen und reinen Charakter die Freude seiner Lehrer. Zur Absolvierung des dritten Kurses der Theologie begab sich Gunzinger im Herbst 1872 auf die Universität in Würzburg. Mit Freude und Begeisterung erzählte er gerne und oft von dem schönen Studienjahr in Würzburg, von den ausgezeichneten Professoren Hettlinger, Hergentröther u. A., die er zu hören das Glück hatte. Hier hat er die Unterweisungen aus dem berebten Munde des Lehrers in sich aufgenommen, welche dieser, Dr. Franz Hettlinger, später in seinem ausgezeichneten Buche: „T i m o t h e u s, Briefe an einen jungen Theologen“, niedergelegt hat. Hettlinger schrieb darin im Januar 1890, kurz vor seinem Tode: „Es ist etwas so Großes, so Herrliches um eine reine, fromme, strebende, für alles Hohe und Heilige begeisterte Jünglingsseele; alle Güter der Welt und alle Wissenschaft und alle Talente kommen ihr nicht gleich. . . Der Kontakt mit dem gesunden Jugendmut wird für uns selbst wie ein Arom, das uns geistig anregt und erfrischt; der Gedanke, den wir vor ihnen aussprechen, findet Wiederhall in ihren Seelen und lehrt klarer und mächtiger zu uns zurück. Und wer Liebe gibt, braucht um Gegenliebe nicht zu bangen, ohne die jedes Herz verkümmern und vertrocknen muß.“ Gewiß, der Lehrer hat „Wiederhall“ und „Gegenliebe“ gefunden auch im Herzen seines dankbaren Schülers Gunzinger.

Im Herbst 1873 trat Vinzenz Gunzinger ins Priesterseminar in Solothurn, damals geleitet von Hochw. Hrn. Regens Businger, um sich hier in stiller Zurückgezogenheit, in ernster Lebensprüfung und unverdrossener Arbeit auf den Eintritt in's Priesterthum vorzubereiten. Im Jahre 1874, nach einer glücklich überstandenen schweren Krankheit, erhielt er die hl. Priesterweihe und feierte sein erstes hl. Messopfer in der Klosterkirche zur Visitation in Solothurn. Als geistlicher Vater assistierte ihm sein ehemaliger Professor in der Theologie in Solothurn und spätere Hochwürdigste Bischof Friedrich Fiala sel.

Gunzinger begann seine praktische priesterliche Wirksamkeit als Vikar in Mümliswil unter dem wissenschaftlich sehr tüchtigen, lebenserfahrenen und menschenfreundlichen Hochw. Hrn. Dekan G. von Sury sel. Mit allem Eifer arbeitete hier der junge Vikar unter der bewährten Leitung seines Prinzipals in der Seelsorge dieser ausgedehnten Pfarrei. Wenn es Gunzinger auch nicht vergönnt war, lange hier zu verbleiben, so hat er doch dem guten Hrn. Dekan sein Leben lang die größte Hochachtung und aufrichtige Liebe bewahrt.

Am 27. August 1874 war der Hochw. Hr. Pfarrer von Obergösgen, Philipp Schilt sel., gestorben und im Juni des folgenden Jahres 1875 wurde Gunzinger als Pfarrer der Pfarrei O b e r g ö s g e n - W i n z n a u gewählt, „zur großen Freude der dortigen Pfarrei“, schrieb damals die „Schw. R.-Z.“ Hier war nun das Arbeitsfeld, welches die Vorsehung dem Hingeshiedenen für sein Leben angewiesen hatte. Mit Eifer und Liebe hat derselbe da gewirkt als treuer Seelsorger

der ihm anvertrauten Gemeinde. Er liebte vor Allem die Kinder und unterrichtete sie mit aller Hingebing und Gewissenhaftigkeit. Er war allen seinen Pfarrkindern ein treuer Seelsorger und wohlwollender Ratgeber. Mit gewissenhafter Vorbereitung hat er stets sein Amt als Katechet und Prediger verwaltet. Die Armen und Kranken hatten an ihm einen opferfreudigen Wohltäter, Tröster und Helfer.

Das Leben eines Seelsorgers auf einer einfachen Landpfarrei verläuft äußerlich so einfach und einförmig; und doch bringt ihm sein Beruf genug der verschiedensten Sorgen und Kümernisse. In den Kulturkampfsjahren haben die altkatholischen Bestrebungen, besonders von dem benachbarten Olten her, auch auf die Pfarrei Obergösgen-Winznau eingewirkt. Es bedurfte aller Klugheit und Wachsamkeit und auch der ganzen Kraft und Entschiedenheit des Seelsorgers, alle sein Pfarrkinder in Glauben und in der Treue gegen unsere hl. Kirche zu erhalten.

Ende der achtziger Jahre kam es durch die eigentümlichen Verhältnisse, welche in den beiden Gemeinden Obergösgen und Winznau bestanden, dazu, daß Winznau sich von Obergösgen trennte und eine besondere römisch-katholische Gemeinde bildete. Diese Trennung berührte damals den Pfarrer schwerlich und gerne hätte er auch seine bisherigen Pfarrgenossen von Winznau, in seiner Hirtenpflege behalten. Allein die äußern Verhältnisse waren derart, daß weder der pflichtgetreue Pfarrer, noch die kirchliche Oberbehörde die Trennung verhindern konnte.

Seinen geistlichen Mitbrüdern war Gunzinger ein aufrichtiger Freund. Wo er durch Rat oder That helfen konnte, war er immer dazu bereit. Er hatte seine Freunde lieb und auch diese ehrten und liebten ihn, weil sie überzeugt waren, daß er es aufrichtig und gut meinte. Im trauten Freundeskreise hat er auch immer denselben frohen Sinn, dieselbe heitere Gemütsstimmung bewahrt.

Bei Pfarrer Gunzinger, dessen Aussehen so frisch und ganz gesund schien, hat schon vor mehr als zwei Jahren ein schleichendes Lungenleiden begonnen. Die Erfüllung seiner Berufspflichten wurde ihm immer schwerer. Im Sommer 1891 suchte er Heilung in einer Kur auf dem Flüeli bei Sachseln; im Sommer 1892 in einer Kur in Weissenburg. Die ersehnte Heilung erfolgte nicht; die Krankheit schritt stetig vorwärts. Mit aller Geduld und mit voller Ergebung in den Willen Gottes hat Pfarrer Gunzinger den Tod als eine Erlösung von schweren irdischen Leiden erwartet. Am 16. Februar hat der liebe Gott seinen treuen Diener aus diesem Leben abgerufen. Seine irdische Hülle ruht nun unter dem Vorzeichen der Kirche in Obergösgen, an der Seite seiner guten Mutter, die vor wenigen Jahren in hohem Alter bei ihrem geistlichen Sohne gestorben ist.

In Vinzenz Gunzinger hat die Kirche einen glaubens-treuen Priester, die Pfarrei Obergösgen einen gewissenhaften, tüchtigen und braven Seelsorger verloren. Und wir, seine Freunde, danken ihm noch an seinem Grabe für alle seine Liebe und Freundschaft; wir bewahren ihm ein gutes Andenken und beten für seine Seelenruhe. Ruhe in Gottes Frieden!

Kirchen-Chronik.

Diözese Chur. Fastenmandat. Der Hochwürdigste Bischof Johannes Fidelis von Chur gibt in seinem diesjährigen Fastenmandat seinen Diözesanen die dringende Ermahnung, die Heilmittel der Religion eifrig zu gebrauchen. Das vorzüglichste Heilmittel ist das Gebet. Das ganze Tagwerk des Menschen soll geweiht und geheiligt sein durch das Morgengebet, durch die gute Meinung bei jeder Arbeit, wenn möglich durch den Besuch der hl. Messe auch an Werktagen. Durch das Abendgebet wird der Tag in würdiger und verdienstlicher Weise geschlossen. Ein besonders wohlthätiges Heilmittel unserer Religion bietet der Sonntag. Mit väterlichem Wohlwollen ermahnt der Hochwürdigste Bischof zur gewissenhaften Heiligung des Sonntages und hebt die vielen Gefahren und Versuchungen hervor, welche gerade in der Gegenwart zur Entheiligung des Tages des Herrn verleiten. Endlich wird die gewissenhafte Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Fasten und Abstinenzen als ein vorzügliches Mittel des Heils anempfohlen und es werden die wichtigen natürlichen und religiösen Gründe für dieses Kirchengebet dargestellt. „Ein berühmter protestantischer Arzt unserer Zeit, welcher dabei nur die Gesundheit und Körperkraft des Volkes im Auge hat, bebauert in seiner Zeitschrift sehr, daß die Reformation die kirchlichen Fasten abgeschafft, und daß die Katholiken das kirchliche Fastengebot vielfach übertreten.“ Als weitere Mittel zur Heiligung werden genannt: fromme Vereine, Bruderschaften, Volksmissionen, besonders der würdige Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars. Der Hochwürdigste Oberhirt legt seinem Klerus die einläßliche Belehrung über alle diese Punkte dringend an's Herz.

Luzern. Eine Kundgebung an das katholische Luzerner Volk. (Fortf.) 2. Der zweite Vorwurf hängt mit dem ersten zusammen und heißt, die Regierung begünstige die Geistlichkeit zum Nachtheile der Staatskasse. Dieser Vorwurf wurde erst jüngsthin von einem tonangebenden, einflußreichen Führer der Opposition in einer öffentlichen Parteiversammlung erhoben. Öffentlich aufgefordert, diese von der Regierung den Geistlichen zugewandten Begünstigungen zu nennen, zog der Redner vor, zu schweigen. Wir benutzen den Anlaß, diesen Gegenstand einläßlicher zu behandeln und dem Volke zu sagen, welche finanzielle Vorteile der Staat seit einem Jahrhundert von der Kirche bezogen habe.

Uns ist kein einziger Fall bekannt, daß die gegenwärtige Regierung seit den 21 Jahren ihres Bestandes einem Geistlichen des Kantons aus Staatsmitteln eine materielle Begünstigung habe zu teil werden lassen. Ja wir können diesen Satz auf das ganze laufende Jahrhundert ausdehnen und sagen: Was während dem gegenwärtigen Jahrhundert für Geistliche, Pfründen und Kirchen vom Staat ist geleistet worden, ist nicht aus der Staatskasse geflossen, sondern aus kirchlichen Mitteln geleistet worden.

Dagegen sind während dieser Zeit mehr als zehn Mil-

lionen Kirchengüter in die Staatskassen gewandert. Die ganze Sonderbunds-Kriegsschuld mit ihren Dependenzen ist aus Kirchengut bezahlt worden. Man rechnet den vom Kanton nur an die Eidgenossenschaft zu entrichtenden Teil der Schuld auf drei Millionen a. W., mehr als vier Millionen n. W. Damals fielen das reiche Kloster St. Urban und das Frauenkloster Rathausen, die übrigen zwei Frauenklöster und bei beiden Stifte wurden mit einer Kontribution von 800,000 Fr. n. W. belastet. Aus der geistlichen Kasse, welche ausschließlich aus kirchlichen Quellen (Stift Münster, gut dotierte Pfründen, reiche Kapellen und Bruderschaften) ist gespeisen worden und die jetzt am Versiegen ist, wurden während ca. 80 Jahren ihres Bestandes ca. anderthalb Millionen in die staatliche Erziehungskasse zu gunsten der Staatskasse abgeliefert. Der Xaverianische Schulfond, der ca. 600,000 Fr. beträgt, wird von der Ortsbürgergemeinde Luzern verwaltet; aber seine Erträge werden für die höhere Lehranstalt verwendet. Dieser Fond war Klostergut des aufgehobenen Jesuitenosters. Der allgemeine Erziehungsfond mit ca. einer halben Million ist aus den 3½ % der abgezahlten Zehntgülden und aus dem Vermögen der beiden aufgehobenen Franziskaner-Klöster Luzern und Werthenstein gebildet. Zu dem allem kommen die reichen Domänen der zwei aufgehobenen geistlichen Ritterorden in Hitzkirch und Hohenrain samt Zehnten und Bodenzins in den beiden Pfarrgemeinden und in den abhängigen Patronats-Pfarreien Aesch, Admerchwil, Reiden, Menznau und Kleinschwanden. Das gegenwärtige Regierungsgebäude war das einstige Jesuitenkloster, das Realschulgebäude war das ehemalige Franziskanerkloster, die Kommende in Hitzkirch dient für das Lehrerseminar, diejenige in Hohenrain der Laubstummelanstalt und das Kloster Rathausen der Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder. Welche Summen würde ein Neubau für diese Anstalten verschlungen haben? Sagen wir zu viel, wenn wir diese vom Staat eingezogenen und benutzten Kirchengüter über zehn Millionen anschlagen?

Wir berühren dieses alles nur ungerne und nur notgedrungen, um dem ungerechten Vorwurf zu begegnen, als begünstige die Regierung die Geistlichkeit auf Staatskosten.

Wir fügen noch bei: Das Konkordat von 1806 weist den Pfründen dritter Klasse ein Einkommen von mindestens 1000 Fr. a. W. zu, den Pfründen zweiter Klasse 1200 Fr. und denjenigen erster Klasse 1600 Fr. Nach damaligem Geldwert waren die Pfründen gut dotiert, nach dem gegenwärtigen Geldwert sind sie ärmlich dotiert. Allein infolge der Zinsreduktion und des gesunkenen Geldkurses werfen die Pfrundgülden bloß 4 % ab und es ist das fixe Pfrundeinkommen von Gült-Kapitalen um einen Fünftel geringer. Wir haben bis jetzt nicht gehört, daß man auf Ersatz des erlittenen Verlustes denke. Wohl aber vernehmen wir Klagen über ungerichte Vergünstigung der Geistlichen durch die Regierung.

(Schluß folgt.)

Litterarisches.

Lehrbuch der Moralthologie von Dr. Th. H. Simar, Bischof von Paderborn. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-handlung 1893. Preis 5 M. (geb. 6. 60). XV u. 446 S.

Die erste und zweite Auflage dieses Lehrbuches der katholischen Moralthologie erschienen 1867 und 1876. Seither ist der Verfasser, damals Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn, mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet worden, und der Hochwürdigste Bischof von Paderborn legte nochmals die feilende Hand an sein Lieblingswerk, das schon in der ersten Auflage (1867) von sachkundiger Seite hohe Anerkennung gefunden hatte. Eine Autorität ersten Ranges auf dem Gebiete der Moralthologie, Dr. Linsemann, sagt von demselben (Lüb. theol. Quartalsch. 49. S. 656 ff.): Wir nehmen keinen Anstand, dem vorliegenden Compendium erhebliche Vorzüge vor andern ähnlichen Arbeiten zuzuerkennen. Fürs erste finden wir eine weise Maßhaltung in Auswahl und Ausbeute des Stoffes. . . Dabei ist dennoch auf verhältnismäßig geringem Raum eine Fülle von Stoff zusammengedrängt und Vollständigkeit erzielt. Ein zweiter Vorzug ist die einfache Klarheit und Uebersichtlichkeit im Bunde mit theologischer Wahrheit und Nüchternheit. Dieser Vorzug ist gewonnen durch ein berechtigtes Anlehnen an die ältere, scholastische Wissenschaft. Endlich möchten wir als Vorzug hervorheben eine sehr reichhaltige Angabe der einschlägigen Litteratur je bei den einzelnen Lehrpunkten.

In der Vorrede zur zweiten Auflage (1876) bekennt der Verfasser mit der Demut, die nur dem wahrhaft Weisen eigen ist: „Die durchgreifende Umarbeitung . . . wurde sowohl durch die eigene Erfahrung als auch durch die freundlichen Belehrungen und Winke, welche von sachkundiger Seite in öffentlichen Besprechungen meinem Buche zu teil wurden, veranlaßt. Für letztere versehe ich nicht, an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.“

Sechszehn Jahre später (1893) erscheint nun die dritte Auflage. Ihr liegt die ursprüngliche Absicht zu Grunde. Der in seinem Fache erprobte Professor will den Kandidaten des geistlichen Standes eine für das erste Studium der Moralthologie ausreichende und zu eingehendern Studien anregende und befähigende Darstellung der katholischen Sittenlehre darbieten. Die wirkliche und wesentliche Verbesserung der dritten Auflage liegt darin, daß der nunmehrige Bischof in weiser Beachtung „freundlicher Belehrungen und Winke“ bei besonders wichtigen Fragen ausgiebige Belegstellen, wohl und übersichtlich geordnet und wörtlich mitteilt, was „nicht nur den Studierenden, sondern auch den Priestern willkommen sein wird, welche sich des Buches zur Vorbereitung auf die Predigt und Katechese bedienen wollen.“

Wie der bischöfliche Verfasser seinen Lesern, so wünschen wir dem Buche selbst „Gottes reichsten Segen.“ Es hat das selbe seit zwei Jahrzehnten in seinen beiden ersten Auflagen ganz besonders den Priesteramts-Kandidaten und Priestern des Bistums Basel reichen Segen gebracht. Möge es denselben in seinem neuen Gewande mehren! Dafür dem Hochwürdigsten Verfasser ehrerbietigster Ausdruck des Dankes.

B..., 21. Februar 1893.

Ein ehemaliger Dozent der Moralthologie.

Verordnungen über Kirchenmusik für die Diözese Basel.

Beleuchtet von Arnold Walther, Katechet, Diözesanpräses. Eine ebenso interessante als verdienstvolle Arbeit hat in dieser ca. 170 Seiten starken Schrift die Presse verlassen. Ihr Studium ist in erster Linie allen jenen zu empfehlen, welche sich mit der Kirchenmusik zu befassen haben, dann aber auch allen Besuchern des katholischen Gottesdienstes überhaupt. Den Geistlichen, Organisten und Chordirektoren bietet sie eine Reihe wertvoller Abhandlungen über die hauptsächlichsten Gebiete der Kirchenmusik, sie ist für dieselben ein überaus gründliches, dabei knapp gehaltenes Lehr- und Hilfsmittel. Weil die Schrift jedoch nicht in einen trockenen Gelehrtenton verfällt, sondern ihre Sprache eine durchweg fließende, gewählte, allgemein verständliche ist, verdient sie ebenso sehr die Beachtung eines weitern Leserkreis. Für denselben werden sich ganz besonders eignen die mit großer Wärme geschriebenen Abhandlungen über das Hochamt, das Requiem und die Vesper. Es herrschen noch vielfach verkehrte Ansichten über den Zweck und die Aufgabe der Kirchenmusik und über die Reformbestrebungen des allgemeinen Cäcilienvereins, so daß eine Schrift, wie die vorliegende, welche sowohl auf einschlägigsten Studien, als auf langjähriger praktischer Thätigkeit fußt, sehr zu begrüßen ist. Möge jeder Katholik, der dem musikalischen Teile unseres Gottesdienstes mit Verständnis folgen will, diese Beleuchtung und Begründung der bischöflichen Verordnungen zur Hand nehmen! Gewidmet ist die Schrift dem hohen Gönner und Förderer der Kirchenmusik, dem Hochwürdigsten Bischof Leonhard.

Verlag bei der bischöflichen Kanzlei in Solothurn. Preis Fr. 1. 50.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspennig:

Von Arbon Fr. 50, Beinwil (Soloth.) 14, Stetten 12, Hornußen 20, Courtedoux 31, Noirmont 51. 50, Montfaucon 36, Breitenbach 25, Adorf 8, Littau 8. 50, Merenschwand 54. 90, Holderbank 8. 50, Tramelan 9, St. Braix 22, Neuenkirch 100, Grindel 12. 50, Kaisen 15, Witterswil 8. 15, Moutier 5. 50, Therwil 31, Arlesheim 15, Schupfart 12. 40, Wuppenau 30, Aesch (Luz.) 20.

2. Für die Sklaven-Mission:

Von Hornußen 50 Fr., Adorf 7, Leutmerken 24, Hagglingen 20.

3. Für das hl. Land:

Von Hornußen 50 Fr.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 2. März 1893.

* * *

E m p f e h l u n g.

Wir empfehlen der Hochw. Geistlichkeit angelegentlich:

Grüße aus Nazareth. Illustr. Monatschrift für alle Lehrer der hl. Familie. Herausgegeben von P. Gratiam von Linden, Ord. Cap. Jährlich 12 Hefte. Preis: Fr. 1. 75. Verlag: J. K. Le Hour u. Cie., Straßburg, durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Eine Korrespondenz aus dem Kanton Thurgau folgt in nächster Nummer.

== Auf bedrückende hl. Osterzeit ==

empfehlen wir der Hochw. Geistlichkeit unser reichhaltiges Lager von

Beicht- und Kommunion-Andenken

in vielen Neuheiten in anerkannt vorzüglicher Ausführung, in jedem gewünschten Format zu stark ermäßigten Preisen.

Ferner eine große Auswahl von

Tauf-, Firm-, Primiz- und Ehe-Andenken.

Vollständiges Preisverzeichnis mit Abbildungen gratis und franko. (19²)

Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).

Durch jede Buch- und Devotionalienhandlung, sowie direkt zu beziehen:

22

➔ Neue Bilder und Bildchen! ➔

I. Zum Papst-Jubiläum.

- a) Bildchen in Farben- und Lichtdruck von Fr. 2. 40 — Fr. 6. 45 p. 100.
b) Gedenkblatt zum goldenen Bischofsjubiläum, 48 : 37 Ctm., in reichem Farben- und Golddruck mit Lichtdruck-Portrait à Fr. 1. 35.

II. Zur Seligsprechung des B. Gerardus Majella,

des großen Wunderhähers (Laienbruder aus dem Redemptoristen-Orden):

- a) Kleines illustriertes Lebensbild von P. Katté, 56 Seiten mit 12 Lichtdruckbildern und feinem Umschlag mit Golddruck à 80 Cts.
b) Bilder des Seligen in Farben- und Lichtdruck von Fr. 1. 10 bis Fr. 13. 35 p. 100.

III. Für den Verein der christlichen Familien:

- a) Vereins-Statut mit Bild pr. 100 Fr. 2. — und Fr. 6. 70;
Vereins-Gebete " 100 " 3. 20 " 5. 35;
Aufnahme-Diplom, 29 : 20 Ctm., pr. 100 Fr. 20
Cartonnirte Bilder in Farbedruck, lackirt mit Dese à 40 Cts.
b) Großes Bild der hl. Familie (vom 20. Februar ab);
Nr. 205 W 73 : 55 Ctm. mit Papierrand in Chromo- à Fr. 3. 20.
" 205 L 53 : 36½ " ohne " lithographie à " 2.
" Nr. 580 65 : 44 Ctm. } in Lichtdruck à Fr. 2. -
" 537 57 : 38 " } à " 1. 10.

Ausführlicher Preiscurant und Muster einzelner kleiner Bilder sehen auf Wunsch zur Verfügung.

B. Kühlen's Kunstverlag, W. Gladbach
Apostolischer Verleger. (Rheinpreußen).

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Sobien ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

23

Weiß, A. M., O. Pr., Lebensweisheit. Splitter und Späne eines Apologeten. 12°. (XII u. 424 S.) Fr. 3. 20; eleg. geb. in Leinwand mit Goldtitel und Goldschnitt an der obern Schnittfläche Fr. 4. 30.

Kurze Inhaltsübersicht: I. Gott. II. Zweifel und Läugnung. III. Wahrheit. IV. Geist. V. Mensch. VI. Die Früchte des verbotenen Baumes. VII. Weltmoral und Weltreiben. VIII. Erlöser und Erlösung. IX. Christenthum. X. Glaube. XI. Gnade. XII. Kirche und Heilsweg. XIII. Christliche Tugend. XIV. Vollkommenheit. XV. Selbst-erziehung. XVI. Lebensweisheit. XVII. Kunst des Lebens. XVIII. Haus und Familie. XIX. Erziehungskunst. XX. Volkswirtschaft und Sozialpolitik für den Hausbedarf. XXI. Politik. XXII. Kultur und Zivilisation. XXIII. Menschheit und Geschichte. XXIV. Tod und Gericht. XXV. Ewigkeit.

Ein Jüngling

von c. 50 Jahren, der im Sigriftendienst erfahren ist, wünscht baldigt — auch mit geringer Löhning — Anstellung als Gehülfe bei einem Sigriften. Zu vernehmen bei der Expedition. 24²

Für Kirchenmalerei

jeder Art, Ausmalen von Kirchen, Malen und Renoviren von Altären, Kanzeln, Stationen etc. empfiehlt sich bestens (20²)

Jos. Habertür, Kirchenmaler.
Atelier in Mariastein.

Empfehlungen und Zeugnisse für gelieferte Arbeiten stehen von Hochw. Geistlichen aus der Schweiz und dem Elsaß zur Einsicht.

Im Verlage der Buchdruckerei „Union“ in Solothurn ist erschienen:

Status Cleri sac. et regul.

der

schweizerischen Bisthümer für 1893.

Preis: 80 Cts.

Bei frankirter Einsendung von 85 Cts. geschieht die Zusendung franko. Postmarken werden an Zahlung genommen.

Unübertreffliches

Mittel gegen Glichsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorräthig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stuber, Apotheker in Schwyz,
Kännel-Christen, Apoth. in Stanz,
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Lobek, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender

B. Amstalden in Sarnen

101¹⁰

(Obwalden).

Bei der Expedition der „Schweiz-Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Gebet- u. Betrachtungsbücher für die hl. Fasten- u. Osterzeit

aus dem Verlage von
Einsiedeln (Schweiz). — Benziger & Co. — Waldshut (Baden).

Ferner eine große Auswahl von
Dauf-, Firm-, Primiz- und Ehe-Andenken.

Vollständiges Preisverzeichnis mit Abbildungen
gratis und franco.

Benziger & Co., Einsiedeln.



Einband No. 302.

Großer Myrrhen-Garten

des bitteren Leidens und Erbrens unseres Herrn Jesus Christus. Nebst vollständigem Gebetbuch. Von P. Martin von Cochem. Mit 4 Bildern. 400 Seiten. Format XII. 153x95 mm.

Einband No. 302. Englische Leinwand, Kotschnitt Mk. 1.20

Gethsemane und Golgatha.

Die Schule der Demut, des Gehorsams und der Liebe bis in den Tod. Vollständiges Betrachtungs- und Gebetbuch zur Verehrung des bitteren Leidens Jesu. Mit 4 Bildern. 528 Seiten. Format X. 143x86 mm.

Einband No. 302. Englische Leinwand, Kotschnitt Mk. 1.—
" " 401. Schwarz Leder, geprägt, feingoldschnitt Mk. 1.40
" " 404. Schwarz Leder, dagrintiert, Karminschnitt Mk. 1.40



Einband No. 401.

Das bittere Leiden unseres Herrn Jesus Christus in Betrachtungen und Gebeten für gottliebende Seelen. Mit einem Anhang der gewöhnlichen Andachten. Von P. Wilhelm Hanijsrl, S. J. Mit 2 Stahlst. 560 S. 12.

Einb. No. 302. Engl. Leinw., gepr., Kotschn. Mk. 1.80

Es war ein glückliche Gedanke, daß die Verlagsabteilung diese erweitere Darstellung des bitteren Leidens, die bereits vor mehr als 200 Jahren zum ersten Mal in Wien erschien, an 8 neue handschriftliche, um sie in zeitgemäßem sprachlichem und typographischem Gewande den Gläubigen darzubieten. Gewiß wird mancher fromme Leser hier Trost in eigener Leid- und Ermunterung zu neuer Nachfolge seines Erbes finden.



Einband No. 313.

Der heilige Kreuzweg unseres lieben Jesu Christi. Mit 16 Bildern nach M. Paul v. Deschanden, in feinstem Farbendruck. 96 Seiten. 18.

Einband No. 302. Engl. Leinwand, Kotschnitt Mk. 1.20

Diese neue Ausgabe des so beliebten schönen Büchleins enthält nebst dem Franziskaner Kreuzweg mit prächtigen Chromos, viele andere passende Gebete und Andachtsübungen.

Die 14 Kreuzwegbilder in Farbendruck mit Aufschrift, aber ohne weiteren Text.

An einem Streifen gefaltet mit Karton-Umschlag und 2 Chromos 60 Pfg.

Kreuzwegbüchlein. 14 Stationen in Farbendruck mit der Kreuzweg-Andacht auf Rückseite der Bilder. Mit Chromo-Umschlag.

Brochüret 60 Pfg.

Für Erst-Kommunikanten.

Das Brot der Engel

oder Unterricht über das allerheiligste Altars-Sakrament. Leitfaden für den Kommunion-Unterricht. Von Harold Warkler, Katechet. Nebst einem Gebetbüchlein, zunächst für Erst-Kommunikanten. Mit Titelbild und 5 Illustrationen. 128 Seiten. 16.

In englisch Leinwand, vergoldet Mk. 1.—

Der Unterricht über das allerheiligste Altars-Sakrament und das heilige Mesopfer ist ganz gut und gründlich. Das Büchlein eignet sich ganz besonders zu Prämien und Kommunion-Andenken.

Erzger Kathol. Volksblätter.

Himmelsbrot.

I. Ein Gebetbüchlein für die Jugend. II. Ein Vorbereitungs-büchlein zur ersten hl. Kommunion. Von J. L. Brunner, Pfarrer. Mit den in den rhein. Diöcesen gebräuchlichen Kirchengesängen. Mit 1 Chromobild. 200 S. Form. V.

Einb. No. 202. Schwarz Leder - Rücken, Goldtitel, Decken schwarz Papier, gepreßt, Goldschnitt 45 Pfg

Tägliche Andachtsübungen

zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Von Aug. Egger, Bischof. 48 Seit. Format VI. Brochüret 16 Pfg

Jesus, mein Alles.

Gebetbuch für Erst-Kommunikanten. Mit lateinischen und deutschen Kirchengesängen. Bevorwortet von L. C. Bussinger, Regens. Mit Chromotitel und 2 Chromobildern. 440 Seiten. Format V.

Einband No. 411. Schwarz Leder, gepreßt, feingoldschnitt Mk. 1.05
" " 501. Umecht Saffianleder, gepreßt, feingoldschnitt Mk. 1.50
" " 520. Umecht Saffianleder, Decken weich u. biegsam, feingoldschn Mk. 2.—
" " 572. Tmit-Eisenblech, Mittelstück, Rahmen u. Schloß, feingoldschn. Mk. 2.30



Einband No. 520.

Das große Werk.

Gebet- und Betrachtungsbuch für Erst- und Neu-Kommunikanten. Von Fr. Höfner, Pfr. Mit Chromotitel und 2 Stahlst. 440 S. Form. V.

Einband No. 406. farbiges Leder, gepreßt, feingoldschnitt Mk. 1.—
" " 501. Umecht Saffianleder, feingoldschnitt Mk. 1.50
" " 515. Umecht Saffianleder, Decken weich u. biegsam, feingoldschn. Mk. 1.90



Einband No. 515.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Auf bevorstehende hl. Osterzeit
empfehlen wir der Hochw. Geistlichkeit unser reichhaltiges Lager von
Beicht- und Kommunion-Andenken

mit vielen Neuheiten in anerkannt vorzüglicher Ausführung, in jedem gewünschten Format zu stark ermäßigten Preisen.